

TE OGH 2025/7/16 150s36/25w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 16. Juli 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Artner in der Strafsache gegen * R* wegen des Verbrechens des schweren Betrugs nach §§ 15, 146, 147 Abs 3 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 19. September 2024, GZ 150 Hv 28/24m-42, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * R* des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs 1 zweiter Fall StGB (I./) sowie des Verbrechens des schweren Betrugs nach §§ 15, 146, 147 Abs 3 StGB (II./) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * R* des Verbrechens der Verleumdung nach Paragraph 297, Absatz eins, zweiter Fall StGB (römisch eins./) sowie des Verbrechens des schweren Betrugs nach Paragraphen 15, 146, 147, Absatz 3, StGB (römisch zwei./) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er am 16. Februar 2024 in G*

I./ * J* dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt, dass er sie einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, nämlich des Vergehens des

schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB falsch verdächtigte, obwohl er wusste (§ 5 Abs 3 StGB), dass die Verdächtigung falsch war, indem er im Verfahren zu AZ * des Landesgerichts * in seiner Klagebeantwortung vorbrachte, J* habe ihn beauftragt, den im Verfahren zu AZ * des Landesgerichts * gegenständlichen Raubüberfall zu inszenieren, um eine Versicherungssumme zu lukrieren;römisch eins./ * J* dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt, dass er sie einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, nämlich des Vergehens des schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 2, StGB falsch verdächtigte, obwohl er wusste (Paragraph 5, Absatz 3, StGB), dass die Verdächtigung falsch war, indem er im Verfahren zu AZ * des Landesgerichts * in seiner Klagebeantwortung vorbrachte, J* habe ihn beauftragt, den im Verfahren zu AZ * des Landesgerichts * gegenständlichen Raubüberfall zu inszenieren, um eine Versicherungssumme zu lukrieren;

II./ durch die zu I./ beschriebene Tat, mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz, die Verhandlungsrichterin im Verfahren zu AZ * des Landesgerichts * zu einer Handlung, nämlich zur Klageabweisung zu verleiten versucht, die J* in einem 300.000 Euro übersteigenden Betrag von 345.000 Euro am Vermögen schädigen sollte.römisch zwei./ durch die zu römisch eins./ beschriebene Tat, mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz, die Verhandlungsrichterin im Verfahren zu AZ * des Landesgerichts * zu einer Handlung, nämlich zur Klageabweisung zu verleiten versucht, die J* in einem 300.000 Euro übersteigenden Betrag von 345.000 Euro am Vermögen schädigen sollte.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5, 5a, 9 lit a und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der keine Berechtigung zukommt. [3] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, 5 a, 9, Litera a und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der keine Berechtigung zukommt.

[4] Indem die Mängelrüge (Z 5 erster Fall) zu II./ Undeutlichkeit in Ansehung der Schadenshöhe geltend macht, weil aus dem Urteil nicht ableitbar sei, „ob die Forderung der J* insbesondere der Höhe nach zu Recht“ bestehe, wird keine entscheidende Tatsache angesprochen (RIS-Justiz RS0106268; zur Abgrenzung von Versuch und Vollendung siehe RIS-Justiz RS0122137 [T7]). Weshalb der für den Obersten Gerichtshof eindeutig festgestellte Sachverhaltsbezug zur subjektiven Tatseite zu II./ (US 5) undeutlich sein soll, erklärt die Beschwerde nicht. [4] Indem die Mängelrüge (Ziffer 5, erster Fall) zu römisch zwei./ Undeutlichkeit in Ansehung der Schadenshöhe geltend macht, weil aus dem Urteil nicht ableitbar sei, „ob die Forderung der J* insbesondere der Höhe nach zu Recht“ bestehe, wird keine entscheidende Tatsache angesprochen (RIS-Justiz RS0106268; zur Abgrenzung von Versuch und Vollendung siehe RIS-JustizRS0122137 [T7]). Weshalb der für den Obersten Gerichtshof eindeutig festgestellte Sachverhaltsbezug zur subjektiven Tatseite zu römisch zwei./ (US 5) undeutlich sein soll, erklärt die Beschwerde nicht.

[5] Der Einwand offenbar unzureichender Begründung (Z 5 vierter Fall) des zu II./ intendierten Schadenseintritts verfehlt neuerlich die prozessförmige Ausrichtung, weil ein Unterschreiten der Wertqualifikation konkret gar nicht behauptet wird (RIS-Justiz RS0117499 [T5, T7], RS0099406). [5] Der Einwand offenbar unzureichender Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) des zu römisch zwei./ intendierten Schadenseintritts verfehlt neuerlich die prozessförmige Ausrichtung, weil ein Unterschreiten der Wertqualifikation konkret gar nicht behauptet wird (RIS-Justiz RS0117499 [T5, T7], RS0099406).

[6] Mit dem Vorbringen zu I./ und II./ (nominell Z 5 fünfter Fall) betreffend die Urteilskonstatierungen zum Vermögen des Angeklagten bezieht sich die Mängelrüge neuerlich nicht – wie geboten – auf schuld- oder subsumtionsrelevante Umstände (abermals RIS-Justiz RS0106268 [T9], RS0122137 [T2]). [6] Mit dem Vorbringen zu römisch eins./ und römisch zwei./ (nominell Ziffer 5, fünfter Fall) betreffend die Urteilskonstatierungen zum Vermögen des Angeklagten bezieht sich die Mängelrüge neuerlich nicht – wie geboten – auf schuld- oder subsumtionsrelevante Umstände (abermals RIS-Justiz RS0106268 [T9], RS0122137 [T2]).

[7] Die Tatsachenrüge (Z 5a) unternimmt den Versuch, die Glaubwürdigkeit der Zeugin J* in Frage zu stellen, indem sie deren Deponate zum Aufbewahrungsort und Transport der Raubbeute referiert, sowie auf Erinnerungslücken und unterschiedliche Angaben zu ihrer Sicherheitsstrategie und der Herkunft des Vermögens verweist. [7] Die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a.) unternimmt den Versuch, die Glaubwürdigkeit der Zeugin J* in Frage zu stellen, indem sie deren Deponate zum Aufbewahrungsort und Transport der Raubbeute referiert, sowie auf Erinnerungslücken und unterschiedliche Angaben zu ihrer Sicherheitsstrategie und der Herkunft des Vermögens verweist.

[8] Dabei vernachlässigt die Rüge, dass keine erheblichen Bedenken im Sinn des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes dargestellt werden, indem aktenkundige Beweisergebnisse nicht gegen die Feststellung einer entscheidenden Tatsache – die hier gar nicht konkret angesprochen wird (siehe aber RIS-Justiz RS0106268 [T7]) –, sondern isoliert gegen den persönlichen Eindruck der Tatrichter von der Glaubwürdigkeit einer Beweisperson ins Treffen geführt werden (RIS-Justiz RS0100555 [T14]).

[9] Weshalb die Äußerung eines wahrheitswidrigen Tatsachenvorbringens in Form der (wissentlichen) Falschbezeichnung betreffend einen Versicherungsbetrug die Ausübung eines Verteidigungsrechts darstellen sollte, das die Tat nach I./ rechtfertigen würde (siehe dazu RIS-Justiz RS0096638, RS0097595, Pilnacek/?widerski in WK2 StGB § 297 Rz 43 mwN), entbehrt der Rechtsrüge (Z 9 lit a) zuwider der gebotenen Ableitung aus dem Gesetz (RIS-Justiz RS0116565). [9] Weshalb die Äußerung eines wahrheitswidrigen Tatsachenvorbringens in Form der (wissentlichen) Falschbezeichnung betreffend einen Versicherungsbetrug die Ausübung eines Verteidigungsrechts darstellen sollte, das die Tat nach römisch eins./ rechtfertigen würde (siehe dazu RIS-Justiz RS0096638, RS0097595, Pilnacek/?widerski in WK2 StGB Paragraph 297, Rz 43 mwN), entbehrt der Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) zuwider der gebotenen Ableitung aus dem Gesetz (RIS-Justiz RS0116565).

[10] Soweit die weitere Rechtsrüge (Z 9 lit a) einen „Feststellungsmangel“ zur subjektiven Tatseite (insbesondere der Wissentlichkeit) zu I./ geltend macht, die als fehlend reklamierten Feststellungen jedoch gleichzeitig zutreffend referiert (US 5), verfehlt sie den Bezugspunkt (RIS-Justiz RS0099730). Welche weiteren Konstatierungen zur Wissentlichkeit zu treffen gewesen wären, erklärt sie nicht. [10] Soweit die weitere Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) einen „Feststellungsmangel“ zur subjektiven Tatseite (insbesondere der Wissentlichkeit) zu römisch eins./ geltend macht, die als fehlend reklamierten Feststellungen jedoch gleichzeitig zutreffend referiert (US 5), verfehlt sie den Bezugspunkt (RIS-Justiz RS0099730). Welche weiteren Konstatierungen zur Wissentlichkeit zu treffen gewesen wären, erklärt sie nicht.

[11] Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) leitet ferner nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab (neuerlich RIS-Justiz RS0116565), weshalb eine tatsächliche behördliche Verfolgung des Opfers und nicht bloß die objektive Eignung der Beschuldigung, die vom Täter angestrebte behördliche Verfolgung des fälschlich Bezichtigten in den Bereich naher Wahrscheinlichkeit zu rücken (RIS-Justiz RS0096788 [T8], RS0096807; Pilnacek/?widerski in WK2 StGB § 297 Rz 17), für die Erfüllung des Tatbestands des § 297 StGB erforderlich sein sollte. [11] Die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) leitet ferner nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab (neuerlich RIS-Justiz RS0116565), weshalb eine tatsächliche behördliche Verfolgung des Opfers und nicht bloß die objektive Eignung der Beschuldigung, die vom Täter angestrebte behördliche Verfolgung des fälschlich Bezichtigten in den Bereich naher Wahrscheinlichkeit zu rücken (RIS-Justiz RS0096788 [T8], RS0096807; Pilnacek/?widerski in WK2 StGB Paragraph 297, Rz 17), für die Erfüllung des Tatbestands des Paragraph 297, StGB erforderlich sein sollte.

[12] Indem die Beschwerde (Z 9 lit a) zu II./ schließlich fehlende Feststellungen zum Schädigungs- und zum Bereicherungsvorsatz – sowie im Rahmen der Subsumtionsrüge (Z 10) – zur subjektiven Tatseite in Ansehung eines 300.000 Euro übersteigenden Schadens kritisiert, entfernt sie sich neuerlich vom im Urteilssachverhalt liegenden Bezugspunkt (US 5; RIS-Justiz RS0099810). [12] Indem die Beschwerde (Ziffer 9, Litera a,) zu römisch zwei./ schließlich fehlende Feststellungen zum Schädigungs- und zum Bereicherungsvorsatz – sowie im Rahmen der Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) – zur subjektiven Tatseite in Ansehung eines 300.000 Euro übersteigenden Schadens kritisiert, entfernt sie sich neuerlich vom im Urteilssachverhalt liegenden Bezugspunkt (US 5; RIS-Justiz RS0099810).

[13] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß § 285d Abs 1 StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). [13] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

[14] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [14] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E145066

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0150OS00036.25W.0716.000

Im RIS seit

31.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at